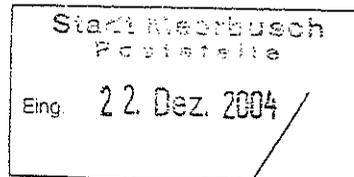




Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstraße 2 - 16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
Neuss 02131 928 - 0
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Herrn
Bürgermeister
Dieter Spindler
Stadt Meerbusch

40667 Meerbusch

Grevenbroich,
den 15.12.2004

Amt
Sozialamt

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 4-6
41515 Grevenbroich
Auskunft erteilt
Frau Wrede
Etage / Zimmer
EG 15
Telefon
02181 601-5015
Telefax
02181 601-5099
e-mail
sabine.wrede@rhein-
kreis-neuss.de

Bankverbindungen
Sparkasse Neuss
Konto 120 600
BLZ 305 500 00

Postbank Köln
Konto 301 585 03
BLZ 370 100 50

Volksbank
Düsseldorf Neuss e.G.
Konto 500 170 001 6
BLZ 301 602 13

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spindler,

in der Bürgermeisterkonferenz am 08. Dezember 2004 haben wir in der Frage der Beteiligung an den Kosten der Sozialhilfe / Grundsicherung für Arbeitsuchende einen breiten Konsens erzielt, der den Räten und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

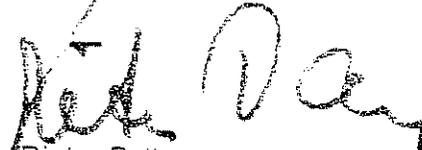
Dieses Ergebnis steht für unsere Partnerschaft und Handlungsfähigkeit in der Kreisgemeinschaft und dafür bin ich Ihnen sehr dankbar.

In Folge der Eigenbeteiligung wird die ansonsten erforderliche Kreisumlage 2005 nach dem jetzigen Erkenntnisstand um 7,13 Prozentpunkte entlastet.

In dem beigefügten Entwurf für einen entsprechenden Vertrag haben wir unser Ergebnis dargestellt.

Ich darf Sie um Prüfung des Vertragsentwurfes und baldige Rückäußerung bitten.

Mit freundlichen Grüßen


Dieter Patt

E N T W U R F

V E R T R A G

zwischen

**dem Rhein-Kreis Neuss als örtlichem Träger der Sozialhilfe sowie
kommunalem Träger von Leistungen der Grundsicherung für
Arbeitsuchende**

- nachstehend Rhein-Kreis Neuss genannt –

und

seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden

- nachstehend Kommunen genannt –

über eine Beteiligung der Kommunen am Aufwand dieser Leistungen

Präambel

Nach § 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ist der Rhein-Kreis Neuss örtlicher Träger der Sozialhilfe.

Daneben ist der Rhein Kreis Neuss nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – kommunaler Träger der Leistungen nach §§ 16 Absatz 2 Nummern 1 – 4, 22 und 23 Absatz 3 SGB II.

Die Wahrnehmung der Aufgaben aus den vorgenannten Trägerschaften wurden per Delegationssatzung auf die Kommunen übertragen. Dieser Vertrag soll der lokalen Verantwortlichkeit zusätzliches Gewicht verleihen und die Anreize zum Abbau der Bedürftigkeit respektive Aufbau entsprechender Infrastruktur und Wirtschaftskraft vor Ort stärken.

Aus diesem Grund vereinbaren der Rhein-Kreis Neuss und seine Kommunen eine Beteiligung der Kommunen an den Aufwendungen der Sozialhilfe/Grundsicherung nach den nachstehenden Ausführungen.

Vereinbarung

§ 1

- (1) Als kommunaler Träger ist der Rhein-Kreis Neuss nach § 6 SGB II zur Durchführung und Leistung – für den in § 7 SGB II genannten Kreis der Berechtigten – folgender Aufgaben zuständig:

- a) Erbringen von Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)
- b) Erbringen von Leistungen für
 - Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
 - Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt,
 - Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Absatz 3 SGB II).
- c) Erbringen von Leistungen, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. (§ 16 Absatz 2 Nummern 1 – 4 SGB II)

Dazu gehören insbesondere

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung,
- die Suchtberatung.

(2) Der Rhein-Kreis Neuss ist nach § 3 SGB XII örtlicher Träger der Sozialhilfe.

Die Sozialhilfe umfasst:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt,
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
3. Hilfen zur Gesundheit,
4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
5. Hilfe zur Pflege,
6. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
7. Hilfen in anderen Lebenslagen,

sowie die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

(3) Ab dem 01.01.2005 wird der Nettoaufwand der in Absatz 1 Buchstabe a) und b) sowie in Absatz 2 genannten Leistungen für jede Kommune, zu 50 % von der jeweiligen Kommune und zu 50 % vom Rhein-Kreis Neuss getragen.

Soweit noch Leistungsverpflichtungen/Erstattungsansprüche aufgrund bisheriger Rechtsgrundlage anfallen, fließen diese in diese vertragliche Regelung ein.

(4) Beim Rhein-Kreis Neuss wird die zu erwartende Reduzierung der Nettobelastung nicht als Kreisumlage erhoben.

§ 2

Die Nettoaufwendungen der Kommunen werden vom Rhein-Kreis Neuss nur bis zur Höhe von 50 % erstattet. Die für die Kommunen unmittelbar aus dem Kreishaushalt geleisteten Nettoaufwendungen werden von diesen in Höhe von 50 % dem Rhein-Kreis Neuss erstattet. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2005 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2010.

Die Parteien beabsichtigen, rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer eine weitere Vereinbarung in der Kreisgemeinschaft zu erörtern.

Für den Rhein-Kreis Neuss

Landrat Dieter Patt

Kreisdirektor Hans-Jürgen Petrauschke

Für die Kommunen

Stadt Neuss

Bürgermeister Herbert Napp

Stadt Grevenbroich

Bürgermeister Axel Prümm

Stadt Dormagen

Bürgermeister Heinz Hilgers

Stadt Meerbusch

Bürgermeister Dieter Spindler

Stadt Kaarst

Bürgermeister Franz-Josef Moormann

Stadt Korschenbroich

Bürgermeister Heinz-Josef Dick

Gemeinde Jüchen

Bürgermeisterin Margarete Kranz

Gemeinde Rommerskirchen

Bürgermeister Albert Glöckner
